



Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Romanistik/Romance Studies
Vom 5. April 2018

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-19.pdf>

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 29 Geltungsbereich | 3 |
| § 30 Prüfungsausschuss | 3 |
| § 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit..... | 3 |
| § 32 Zugangsvoraussetzungen..... | 3 |
| § 33 Ziele des Studiums | 4 |
| § 34 Studiengangstruktur | 4 |
| § 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs | 5 |
| § 37 Modul Masterarbeit..... | 8 |
| § 38 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen | 8 |

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „Romanistik/Romance Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachs „Romanistik“.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Romanistik/Romance Studies“ setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS mit einer Gesamtnote von „gut“ (2,5) oder besser voraus. ²Anstelle der Gesamtnote kann der Nachweis der Zugehörigkeit zu den 50 % Besten eines Abschlussjahres erbracht werden. ³Als einschlägig gilt ein Abschluss gemäß Satz 1, wenn er in einem kultur-, literatur- oder sprachwissenschaftlichen Fach nachgewiesen wird.

- (2) Der Zugang zum Masterstudiengang setzt zudem Kenntnisse in mindestens einer romanischen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Wird der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Romanistik/Romance Studies“ führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden sowie zu einem für die Promotion qualifizierenden Abschluss im Fach Romanistik.
- (2) Das Studium
- a) vermittelt vertiefte Kenntnisse in Romanischer Literaturwissenschaft und/oder Kulturwissenschaft und/oder Sprachwissenschaft;
 - b) befähigt dazu, auch komplexere Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;
 - c) vermittelt fortgeschrittene praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in mehreren romanischen Sprachen;
 - d) fördert die breite Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen durch die obligatorische Belegung von Modulen eines anderen Fachs als der Romanistik im Umfang von mindestens 10 ECTS sowie eine individuelle Profilbildung durch variablen Einsatz eines Teils der ECTS;
 - e) vermittelt grundlegende Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Arbeitsmarkt und ermöglicht die Tätigkeit in unterschiedlichsten Anwendungsfeldern: wissenschaftliche Laufbahn, Lektorat, Museen, Bibliotheken, Verlage etc.

§ 34 Studiengangstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in „Romanistik/Romance Studies“ sind Module im Gesamtumfang von mindestens 120 ECTS zu erbringen. ²Hiervon entfallen 60 ECTS auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS auf das Modul Masterarbeit.

§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

- (1) ¹Der Kernbereich umfasst die Modulgruppe der Fachwissenschaft, mit den Fachteilen Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft, und die Modulgruppe der Sprachpraxis. ²Die Module der beiden Modulgruppen beinhalten jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 bis 8 Semesterwochenstunden (SWS). ³Es sind Module im Umfang von 40 ECTS in der Modulgruppe Fachwissenschaft und Module im Umfang von mindestens 20 ECTS in der Modulgruppe Sprachpraxis zu belegen.
- (2) ¹Die fachwissenschaftliche Ausbildung im Kernbereich beinhaltet vier Module à 10 ECTS. ²Romanistik kann in diesem Masterstudiengang sowohl sehr spezialisiert (nur Sprachwissenschaft oder Literatur- oder Kulturwissenschaft) als auch in der Breite (zwei bis drei Fachteile) studiert werden. ³Aus den Modulen der Modulgruppe Fachwissenschaft kann dabei frei gewählt werden. ⁴In demjenigen Fachteil, in dem die Masterarbeit geschrieben werden soll, sind mindestens zwei Module des Typs A zu absolvieren.

| Modulgruppe/Modulbezeichnung | Modulprüfung/ Moduleilprüfungen | ECTS |
|--|------------------------------------|------|
| Modulgruppe Fachwissenschaft: Fachteil Romanische Kulturwissenschaft | | |
| Mastermodul Romanische Kulturen Französisch Typ A | Hausarbeit | 10 |
| Mastermodul Romanische Kulturen Italienisch Typ A | Hausarbeit | 10 |
| Mastermodul Romanische Kulturen Spanisch Typ A | Hausarbeit | 10 |
| Mastermodul Romanische Kulturen Französisch Typ B | Portfolio | 10 |
| Mastermodul Romanische Kulturen Italienisch Typ B | Portfolio | 10 |
| Mastermodul Romanische Kulturen Spanisch Typ B | Portfolio | 10 |
| Modulgruppe Fachwissenschaft: Fachteil Romanische Literaturwissenschaft | | |
| Mastermodul Romanische Literaturen Französisch Typ A | Hausarbeit | 10 |
| Mastermodul Romanische Literaturen Italienisch Typ A | Hausarbeit | 10 |
| Mastermodul Romanische Literaturen Spanisch Typ A | Hausarbeit | 10 |
| Mastermodul Romanische Literaturen Französisch Typ B | Portfolio | 10 |

| | | |
|---|------------|----|
| Mastermodul Romanische Literaturen Italienisch Typ B | Portfolio | 10 |
| Mastermodul Romanische Literaturen Spanisch Typ B | Portfolio | 10 |
| Modulgruppe Fachwissenschaft: Fachteil Romanische Sprachwissenschaft | | |
| Mastermodul Romanistische Linguistik Französisch Typ A | Hausarbeit | 10 |
| Mastermodul Romanistische Linguistik Italienisch Typ A | Hausarbeit | 10 |
| Mastermodul Romanistische Linguistik Spanisch Typ A | Hausarbeit | 10 |
| Mastermodul Romanistische Linguistik Französisch Typ B | Portfolio | 10 |
| Mastermodul Romanistische Linguistik Italienisch Typ B | Portfolio | 10 |
| Mastermodul Romanistische Linguistik Spanisch Typ B | Portfolio | 10 |

- (3) ¹In der Modulgruppe Sprachpraxis sind nach Wahl der oder des Studierenden Module im Umfang von 20 ECTS zu wählen, sodass mit dem Masterstudium eine Kompetenz in mindestens zwei romanischen Sprachen nachgewiesen wird. ²Hierzu sollen mindestens ein Modul der Fachkommunikation in einer romanischen Sprache und mindestens ein Basismodul in einer weiteren romanischen Sprache absolviert werden. ³Studierende, die bereits entsprechende Kompetenzen in einer oder in zwei romanischen Sprachen nachweisen, können die Module der Modulgruppe frei wählen, um bereits erworbene Sprachkompetenzen zu vertiefen oder um Kompetenzen in weiteren romanischen Sprachen zu erwerben. ⁴§ 7 Abs. 1 APO bleibt unberührt.

| Modulgruppe/Modulbezeichnung | Modulprüfung/ Moduleilprüfungen | ECTS |
|---|------------------------------------|------|
| Modulgruppe Romanische Sprachpraxis: Einführungsmodule | | |
| Einführungsmodul französische Sprache | Klausur | 5 |
| Einführungsmodul italienische Sprache | Klausur | 5 |
| Einführungsmodul katalanische Sprache | Klausur | 5 |
| Einführungsmodul portugiesische Sprache | Klausur | 5 |
| Einführungsmodul spanische Sprache | Klausur | 5 |

| Modulgruppe Romanische Sprachpraxis: Basismodule | | |
|---|-------------------------------|----|
| Basismodul Französisch | mündliche Prüfung, Klausur | 10 |
| Basismodul Italienisch | mündliche Prüfung, Klausur | 10 |
| Basismodul Spanisch | mündliche Prüfung, Klausur | 10 |
| Modulgruppe Romanische Sprachpraxis: Aufbaumodule | | |
| Aufbaumodul Französisch | Klausur, Referat | 5 |
| Aufbaumodul Italienisch | Klausur, Referat | 5 |
| Aufbaumodul Spanisch | Klausur, Referat | 5 |
| Modulgruppe Romanische Sprachpraxis: Erweiterte Aufbaumodule | | |
| Erweitertes Aufbaumodul Französisch | Klausur, Referat | 10 |
| Erweitertes Aufbaumodul Italienisch | Klausur, Referat | 10 |
| Erweitertes Aufbaumodul Spanisch | Klausur, Referat | 10 |
| Modulgruppe Romanische Sprachpraxis: Fachkommunikation | | |
| Fachkommunikation Französisch | Klausur, Referat | 5 |
| Fachkommunikation Italienisch | Klausur, Referat | 5 |
| Fachkommunikation Spanisch | Klausur, Referat | 5 |

§ 36 Module des Erweiterungsbereichs

- (1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module eines anderen Fachs im Umfang von mindestens 10 ECTS nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren. ²Durch die freie Kombination der Modulformate des gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestanzahl an ECTS geringfügig überschritten werden.
- (2) ¹Im Erweiterungsbereich können Mastermodule der Romanistik im Umfang von bis zu 20 ECTS eingebracht werden. ²Wählbar sind Module, die nicht gemäß § 35 Abs. 2 und 3 absolviert werden.
- (3) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist.

§ 37 Modul Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul weist einen Umfang von 30 ECTS auf und beinhaltet das Erstellen der Masterarbeit und eine mündliche Prüfung (Dauer: ca. 30 Minuten). ²Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lassen soll, dass die bzw. der Studierende über fortgeschrittene Kenntnisse der Romanistik verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. ³Der Gegenstand der mündlichen Prüfung ist die Verteidigung der Masterarbeit. ⁴Sie findet frühestens mit Abgabe der Masterarbeit statt. ⁵Bei der Bildung der Modulnote entfällt auf die Masterarbeit ein Notenanteil von 85 % und auf die Verteidigung ein Notenanteil von 15 %.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ²Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass der oder dem Studierenden eine Bewerbung für ein unmittelbar an das vierte Semester anschließendes Weiterstudium in einem Promotionsstudiengang ermöglicht wird. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. ²Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von zwei Monaten vorliegen. ³Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie in beiden Gutachten mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (6) ¹Kommen die Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 38 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2018 in Kraft. ²Im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2018 finden die bisher geltenden Zugangsregelungen letztmalig Anwendung. ³Die Zugangsregelungen gemäß § 32 dieser Ordnung gelten erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2018/2019.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Romanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-11.pdf), vorbehaltlich des Abs. 3 außer Kraft.

- (3) Studierende, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg das Studium im Masterstudiengang „Romanistik“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. April 2018.

Bamberg, 5. April 2018

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 5. April 2018 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. April 2018.